

Max-Planck-Institut
für ausländisches und internationales Privatrecht

Rabels Zeitschrift

für ausländisches und internationales Privatrecht

The Rabel Journal

of Comparative and International Private Law

Schmidt, Jan Peter: Die kollisionsrechtliche
Behandlung dinglich wirkender Vermächtnisse

Lüttringhaus, Jan D.: Übergreifende Begrifflich-
keiten im europäischen Zivilverfahrens- und
Kollisionsrecht

Tekinalp, Ünal: Introduction to the New Turkish
Commercial Code and the Reform of Limited-liability
Companies

Magnus, Robert: Der Schutz der Vertraulichkeit
bei grenzüberschreitender Anwaltstätigkeit

Janssen, André, and Matthias Spilker: The
Application of the CISG in the World of International
Commercial Arbitration

Gabriel, Henry Deeb: An American Perspective
on the 2010 UNIDROIT Principles of International
Commercial Contracts



Band 77 (2013) Heft 1 (Januar)

Digitaler Sonderdruck des Autors mit Genehmigung des Verlages

Literatur

I. Buchbesprechungen

Derecho de los contratos internacionales en Latinoamérica, Portugal y España. Madrid usw. 2008 (JAN PETER SCHMIDT)	181–185
<i>Tang, Zheng Sophia</i> : Electronic Consumer Contracts in the Conflict of Laws. Oxford usw. 2009 (PETER MANKOWSKI)	185–191
<i>Bischoff, Jan Asmus</i> : Die Europäische Gemeinschaft und die Konventionen des einheitlichen Privatrechts. Tübingen 2010 (CHRISTIAN KOHLER)	191–202
<i>Kabanov, Stanislav</i> : Recht und Rechtskommunikation in modernen Rechtssystemen. Berlin 2010 (EUGENIA KURZYNSKY-SINGER)	203–205
<i>Fontanellas Morell, Josep M.</i> : La <i>professio iuris</i> sucesoria. Madrid 2010 (MARIA ÁLVAREZ TORNÉ)	205–210
Consumer Protection in International Private Relationships. Ed. by <i>Diego P. Fernández Arroyo</i> . Asunción 2010 (LEANDER D. LOCKER)	211–219
<i>Lookofsky, Joseph/Ketilbjørn Hertz</i> : Transnational Litigation and Commercial Arbitration. 3. ed. Copenhagen 2011 (JOHANNES WEBER)	219–223
II. Eingegangene Bücher	224–226
Mitarbeiter dieses Heftes	226

Consumer Protection in International Private Relationships. La protection des consommateurs dans les relations privées internationales. Ed. by *Diego P. Fernández Arroyo* with the assistance of *Caroline Kleiner, Juan Manuel Velázquez Gardeta*. – (Asunción:) CEDEP (2010). 806 S. (Biblioteca de derecho de la globalización.)

I. Im Juli 2010 fand in Washington, D. C., der 18. Internationale Kongress für Rechtsvergleichung statt, welcher bekanntlich alle vier Jahre¹ von der *Académie internationale de droit comparé* und der *American Society of Comparative Law* veranstaltet wird und seit 2008 um einen in zweijährigem Abstand durchgeführten sog. *Intermediate Thematic Congress* ergänzt wurde.² Als gastgebende Institutionen des einwöchigen Großereignisses fungierten im vergangenen Jahr die *American University Washington*, die *George Washington University* sowie die *Georgetown University*.

Der vorliegende Band stellt ein Ergebnis dieser Veranstaltung dar. Er versammelt *national, supranational* und *international reports* sowie den *general report* zu einem der beiden³ kollisionsrechtlichen Diskussionsgegenstände und erörtert mit dem Thema »Verbraucherschutz« eine Fragestellung, die längst nicht mehr nur in den Grenzen materiellen Rechts bedeutsam ist.⁴ Neben der (im Rezensionszeitpunkt noch nicht erschienenen) Sammlung sämtlicher für den Kongress ausgearbeiteter *general reports* sowie den Zusammenstellungen der jeweiligen *national reports*⁵ ist die hier zu besprechende Publikation insofern ein *tertium*, als sie die einschlägigen *reports* unter ihrem gemeinsamen *thematischen* Dach vereint.⁶ Die Realisierung eines solchen Vorhabens setzt naturgemäß eine gewisse Zahl an »reports which have a publishable quality«⁷ voraus. *Diego P. Fernández Arroyo*, Generalberichterstatte und Herausgeber des gegenständlichen Themenbandes, hat diese Voraussetzung für 34 *reports* bejaht, von denen elf die Rechtslage in Mitgliedstaaten der Europäischen Union untersuchen. Auffallend ist in diesem Zusammenhang das Fehlen u. a. eines schwedischen Länderberichts, was aus komparatistischer Perspektive schon aufgrund der traditionell besonders hervor-

¹ Zuvor fand der Kongress 2006 in Utrecht statt; Veranstaltungsort des 19. Kongresses wird 2014 Wien sein.

² Der nächste *Intermediate Thematic Congress* wird im Mai 2012 in Taiwan realisiert werden und unter dem Generalthema »Codification« stehen.

³ Die zweite kollisionsrechtsbezogene Sitzung stand unter dem Motto »Recent private international law codifications« (Generalberichterstatte: *Symeon Symeonides*).

⁴ Vgl. etwa *Robert Freitag/Stefan Leible*, Ergänzung des kollisionsrechtlichen Verbraucherschutzes durch Art. 29a EGBGB: EWS 2000, 342 (342): »Kaum ein anderes Thema hat in den vergangenen dreißig Jahren die Diskussion im Internationalen Schuldvertragsrecht so sehr bewegt wie das des kollisionsrechtlichen Verbraucherschutzes.«

⁵ Für die deutschen Länderberichte der Washingtoner Tagung siehe *German National Reports to the 18th International Congress of Comparative Law*, hrsg. von *Jürgen Basedow/Uwe Kischel/Ulrich Sieber* (2010).

⁶ Zu den verschiedenen Publikationsformen zuletzt *Jürgen Basedow*, Report of the Secretary General to the General Assembly of the International Academy of Comparative Law, <http://www.iuscomparatum.org/141_p_20332/report-of-the-secretary-general.html> sub 6.

⁷ So die vielsagende Formulierung von *Basedow* (vorige Note) sub 6.

gehobenen Verbraucherfreundlichkeit des schwedischen Rechts⁸ bedauerlich ist. Von den sog. »neuen Mitgliedstaaten« sind mit Polen (S. 363 ff.), Tschechien (149 ff.) und Slowenien (389 ff.) immerhin drei Staaten vertreten, zu deren »internationalem« Verbraucherrecht sich der interessierte Leser einen ersten Überblick verschaffen kann. Zugute kommt eben diesem Leser, aber auch ganz allgemein der Übersichtlichkeit und der Vergleichbarkeit der einzelnen Beiträge die etablierte Fragebogentechnik (787 ff.), die dem Buch zugrunde liegt. Diese hielt die jeweiligen Berichterstatter an, die Gliederung ihrer Darstellungen vor allem an den allgemeinen rechtlichen Rahmenbedingungen des Verbraucherschutzes, der Zuständigkeit und des Verfahrens für Ansprüche aus Verbraucherverträgen, der Möglichkeit einer Rechtswahl für solche Verträge, der Schiedsfähigkeit von daraus abgeleiteten Ansprüchen und der Bedeutung besonderer außergerichtlicher Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren zu orientieren.

II. Ihren thematischen Beginn nehmen die im hier zu besprechenden Band versammelten Beiträge demnach bei den verfassungsrechtlichen Rahmenbedingungen der anerkannten Querschnittsmaterie⁹ Verbraucherschutz. Ohne auf Einzelheiten eingehen zu können, wird schon dabei ein weit gespannter Konzeptionsbogen erkennbar, der von der schlichten Absenz jeglicher verbraucher-schutzbezogener Bestimmungen in der nationalen Verfassung (z. B. in Australien und Tunesien) über die Verankerung von Verbraucherschutz in bzw. dessen Ableitung aus Grundrechten (z. B. in Deutschland¹⁰ und Slowenien) bis hin zu seiner Benennung als Staatsziel (z. B. in Griechenland, Japan,¹¹ Polen und der Schweiz) reicht. Nicht zu übersehen ist freilich, dass eine solche Einteilung im Detail des Öfteren nicht wirklich trennscharf möglich ist und die Grenzen fließend sind.

III. In Anbetracht der Verschiedenartigkeit (und der letztlich recht zufälligen Anordnung) der untersuchten Rechtsordnungen ist es wenig überraschend, dass sich der eben erwähnte »weite Konzeptionsbogen« auch bei jenen Bestimmungen beobachten lässt, die das auf Verbraucherverträge anwendbare Recht zum Gegenstand haben. Wie jedermann weiß, geht es dort vor allem um den Schutz des Verbrauchers vor der Maßgeblichkeit von Rechtsordnungen, die der Unternehmer aus mehr oder weniger guten Gründen lanciert hat und die die Rechtsposition des Verbrauchers nachteilig beeinflussen können.¹² Und so offe-

⁸ Siehe schon *Friedrich Korkisch*, Verbraucherschutz in Schweden: RabelsZ 37 (1973) 755 ff. und *Ulf Bernitz*, Schwedisches Verbraucherschutzrecht: RabelsZ 40 (1976) 593 ff. Aus jüngerer Zeit vgl. *Jan Nicolas Ebersohl*, Vertragsfreiheit und Verbraucherschutz in der schwedischen Gesetzgebung der letzten Jahrzehnte: Zum skandinavischen Einfluss auf das Europäische Verbraucherschutzrecht (2003) 175 ff. und 311 ff.

⁹ Für viele *Christoph Reymann*, Das Sonderprivatrecht der Handels- und Verbraucherverträge (2009) 264.

¹⁰ Zum Ganzen *Josef Drexl*, Die wirtschaftliche Selbstbestimmung des Verbrauchers (1998) 229 ff.

¹¹ Zu Literaturstimmen, die auch aus der japanischen Verfassung einen (unmittelbaren) Auftrag des Staates zur Wahrung grundlegender Rechte und Interessen des Verbrauchers ableiten, *Marc Dernaer*, Verbraucherschutz und Vertragsfreiheit im japanischen Recht (2005) 100 ff. und 155 m. w. N.

¹² Zur einigermaßen erschöpfend diskutierten Thematik des kollisionsrechtlichen Ver-

rieren die in dem Buch besprochenen Rechtsordnungen denn auch eine breite Lösungspalette: Venezuela (564ff.) lässt auch bei Verbraucherverträgen ganz unbeeindruckt von möglicherweise bestehenden Macht- und Informationsgefällen¹³ sämtliche Rechtswahlschleusen geöffnet und den Verbraucher damit ohne jeden kollisionsrechtlichen Schutz;¹⁴ die Schweiz (459f.) verbietet gleich überhaupt jede Rechtswahl¹⁵ und beraubt den dortigen »Konsumenten« damit teilweise erheblicher Rechtswahlvorteile und – aus ökonomischer Sicht noch relevanter – verschließt ihm mitunter (und zwar dann, wenn er keinen Vertragspartner findet, der zu einer Unterwerfung unter schweizerisches Recht gewillt ist¹⁶) schlicht den Marktzugang;¹⁷ Norwegen (356f.) verzichtet auf eine generelle Sonderanknüpfung für Verbraucherverträge und verteilt seine für ausgewählte Vertragstypen bestehenden (Rechtswahl-)Schutzbestimmungen auf eine Vielzahl von ansonsten materiellrechtlichen Gesetzen; die japanische Sonderanknüpfung benötigt für ihre bloß wörtliche Wiedergabe schon vier (!) Druckseiten und kann im Ergebnis, wie der Berichterstatter *Yayoi Satoh* treffend feststellt, nur als »confusing [and] very difficult to understand« (333) charakte-

braucherschutzes vgl. die monographischen Untersuchungen von *Helga Kröger*, Der Schutz der »marktschwächeren« Partei im internationalen Vertragsrecht (1984); *Carla Joustra*, De internationale consumentenovereenkomst (1997); *Marion Bröcker*, Verbraucherschutz im europäischen Kollisionsrecht (1998); *Kristin Nemeth*, Kollisionsrechtlicher Verbraucherschutz in Europa (2000); *Stefan Klauer*, Das europäische Kollisionsrecht der Verbraucherverträge zwischen Römer EVÜ und Richtlinien (2002); *Hannes Rösler*, Europäisches Konsumentenvertragsrecht (2004); *Kathrin Sachse*, Der Verbrauchervertrag im Internationalen Privat- und Prozessrecht (2006); *Gralf-Peter Callies*, Grenzüberschreitende Verbraucherverträge (2006); *Leander D. Loacker*, Der Verbrauchervertrag im internationalen Privatrecht (2006); *David Kluth*, Die Grenzen des kollisionsrechtlichen Verbraucherschutzes (2009).

¹³ Eine hilfreiche Typologie der Gefahren, die dem Verbraucher beim (nicht nur grenzüberschreitenden) Vertragsabschluss drohen, findet sich bei *Nils Neumann*, Bedenkzeit vor und nach Vertragsabschluss (2005) 73ff. Aus rechtsökonomischer Sicht jüngst *Giesela Rühl*, Consumer Protection in Choice of Law: Cornell Int. L.J. 44 (2011) 569 (zitiert: Consumer Protection); *dies.*, Statut und Effizienz, Ökonomische Grundlagen des internationalen Privatrechts (2011) 555ff.

¹⁴ Gleiches gilt offenbar etwa für Tunesien; vgl. S. 469f. im besprochenen Band.

¹⁵ Mit einem solchen generellen Rechtswahlverbot für Verbraucherverträge befindet sich die Schweiz in bemerkenswerter Gesellschaft etwa von Uruguay (549) und Äthiopien (181). Letzteres hat die Regelung des Art. 120 schweiz. IPRG explizit als Vorbild für die geplante, eigene verbrauchervertragsrechtliche Sonderanknüpfung ausserkoren. Besonders problematisch ist die solcherart garantierte Anwendung äthiopischen Rechts schon deshalb, weil es bis dato *keinerlei* Verbraucherschutzbestimmungen kennt (vgl. auch *Fernández Arroyo*, 681 im besprochenen Band). Auf diese Weise erfährt das Problem unterschiedlicher Schutzniveaus, das schon aus Sicht der Schweiz wohlbekannt ist und sich dort typischerweise im Vergleich zum unionsrechtlichen Schutzniveau stellt, eine weitere Steigerung, die das kollisionsrechtliche Schutzanliegen letztlich ins geradezu Absurde verkehrt.

¹⁶ Gegen einen – ursprünglich auch im Entwurf der Rom I-Verordnung (unten N. 20) vorgesehenen – Rechtswahlausschluss für Verbraucherverträge *Loacker* (oben N. 12) 185f.

¹⁷ Kritisch zu diesem Anknüpfungsregime des Art. 120 schweiz. IPRG zuletzt *Leander D. Loacker*, Überlegungen zu einer Sonderanknüpfung immobilienbezogener Konsumentenverträge im schweizerischen IPR, in: *Helmut Heiss/Anton K. Schnyder*, Immobilien im grenzüberschreitenden Rechtsverkehr (2011) 59ff.

risiert werden;¹⁸ andere Staaten, namentlich jene, die vormalig dem EVÜ¹⁹ beigetreten waren und/oder für die mittlerweile Art. 6 Rom I-VO²⁰ maßgeblich ist, gewähren ein Günstigkeitsprinzip, das nach hier vertretener Auffassung²¹ die bisher überzeugendste Lösung des Rechtswahlproblems²² darstellt.²³ Der heute unionsweit einheitlichen Verbrauchervertragsanknüpfung widmet sich ein Abschnitt des von *Franco Ferrari* und *Francesca Ragno* verfassten europarechtlichen Kapitels (596f.), der dafür entschädigt, dass (offenbar bedingt durch ihr Entstehungsdatum) manche Länderberichte noch die staatsvertragliche Regelung des Art. 5 EVÜ erörtern.

IV. Angesichts der Tatsache, dass die Ermittlung des auf Verbraucherverträge anwendbaren Rechts einen der Hauptuntersuchungsgegenstände des vorliegenden Werkes ausmacht, kommen zwei Themenkreise (vergleichsweise) zu kurz, die hier zumindest benannt werden sollen:

Zum einen wird in den Länderberichten zur Rechtslage in den EU-Mitgliedstaaten auffallend selten²⁴ die Thematik der Eingriffsnormen²⁵ ausführlicher besprochen. Dies erstaunt, weil jene Berichte, die sich noch mit dem Regime des Römer Schuldvertragsübereinkommens auseinandersetzen, aufgrund des dort anerkanntermaßen zu kurz greifenden Art. 5 EVÜ durchaus Veranlassung zur Prüfung der Möglichkeiten einer Schutzlückenschließung im Wege von Art. 7 EVÜ²⁶ gehabt hätten. Aber auch jenen, die schon die Anknüpfung nach Art. 6 Rom I-VO erörtern, hätte die Neufassung der Eingriffsnormen

¹⁸ Aus inhaltlicher Sicht bemerkenswert ist an der erst im Jahr 2006 in Kraft getretenen japanischen Regelung etwa, dass der Verbraucher nur dann durch die zwingenden Bestimmungen seines Aufenthaltsrechts vor einer nachteiligen Rechtswahl geschützt wird, wenn er sein Interesse an der Anwendung dieser Bestimmungen zuvor gegenüber dem Unternehmer bekundet hat. *Satoh* (335) folgert daraus, dass die Frage »[w]hether a consumer will be protected by the law of his/her habitual residence depends on the intention of the consumer«. Eine gewisse Vergleichbarkeit des Verbraucherverhaltens in Europa und Asien unterstellend, ist freilich erwartbar, dass die wenigsten Verbraucher ein solches Rechtsanwendungsinteresse tatsächlich je bekunden werden.

¹⁹ (Römisches) Übereinkommen über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht vom 19. Juni 1980 (EVÜ), ABl. 1980 L 266/1.

²⁰ Verordnung (EG) Nr. 593/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Juni 2008 über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht (Rom I), ABl. 2008 L 177/6.

²¹ Vgl. *Loacker* (oben N. 17) 65ff. A. A. wohl *Peter Mankowski*, Art. 5 des Vorschlags für eine Rom I-Verordnung: Revolution im Internationalen Verbrauchervertragsrecht?: *ZvGLR-Wiss.* 105 (2006) 120 (150ff.).

²² Siehe auch die eingehende Untersuchung von *Giesela Rühl*, *Consumer Protection* (oben N. 13).

²³ Überzeugend für ein Günstigkeitsprinzip auch *Eva-Maria Kieninger*, *Der Rom-I-Vorschlag: eine geglückte Reform des Europäischen Schuldvertragsübereinkommens?: Zeitschrift für Europarecht (EuZ)* 9 (2007) 22 (27).

²⁴ Eine Ausnahme bilden etwa die von *Pascale Deumier* zu Frankreich (201f.) und *Verónica Ruiz Abou-Nigm* zum Vereinigten Königreich (499f.) verfassten Berichte.

²⁵ Eingehend zu diesem Konzept (wenngleich noch vor dem Hintergrund des EVÜ) *Johannes Fetsch*, *Eingriffsnormen und EG-Vertrag* (2002) 21ff.

²⁶ Dazu nur *Wulf-Henning Roth*, *Zum Verhältnis von Art. 7 Abs. 2 und Art. 5 der Römer Schuldvertragskonvention*, in: *Internationales Verbraucherschutzrecht: Erfahrungen und*

normendefinition in Art. 9 I Rom I-VO (Stichwort: überindividueller Regelungszweck vs. Schutz von Individualinteressen²⁷) genügend Grund zu einer Stellungnahme dahingehend gegeben, ob, und wenn ja, inwiefern konkret Verbraucherschutzbestimmungen einer Qualifizierung als Eingriffsnormen zugänglich sind.

Zum anderen findet sich in den einzelnen Darstellungen zur Qualifikation des Verbrauchervertrages eher wenig²⁸ zur Frage der *dual use*-Geschäfte,²⁹ also jener Verträge, die sowohl private als auch nicht private Zwecke verfolgen. Nicht erst³⁰ seit Vorhandensein der EuGH-Judikatur³¹ zu Art. 13 EuGVÜ³² stellt sich dabei die diskussionswürdige Frage, ob in solchen Fällen ein besonderer Schutz (und zwar des Kollisionsrechts, in letzter Konsequenz aber auch des materiellen Rechts) gerechtfertigt ist bzw. wäre.³³

V. Neben internationalprivatrechtlichen Untersuchungsgegenständen finden sich in dem vorliegenden Band auch verfahrensrechtliche Ausführungen. Diese setzen sich einerseits mit vereinfachten bzw. erleichterten Verfahren für die Durchsetzung von *small claims* und andererseits mit der kollektiven Rechtsdurchsetzung³⁴ im Wege von Gruppenklagen, Verbandsklagen, *class actions* und dergleichen auseinander. Hinsichtlich Ersterer fällt vor allem dreierlei auf: Außerhalb der am 1. 1. 2009 innerhalb der EU in Kraft getretenen »Small-claims-VO«³⁵ reicht das betragsliche Verständnis einer geringfügigen Forderung von umgerechnet maximal 400 US-Dollar in Äthiopien bis hin zu umgerechnet maximal 24.200 US-Dollar in den englischsprachigen Provinzen Kanadas; von den erörterten europäischen Rechtsordnungen ist die norwegische jene mit der höchsten *small claim*-Schwelle, nämlich mit einer Höchstgrenze von umgerechnet 22.000 US-Dollar.³⁶ Abgesehen davon befassen sich in Ländern wie Japan (336), Australien (27) und der Türkei (483 f.) spezialisierte Gerichte mit solchen

Entwicklungen in Deutschland, Liechtenstein, Österreich und der Schweiz, hrsg. von Anton K. Schnyder/Helmut Heiss/Bernhard Rudisch (1995) 35 ff.

²⁷ Vgl. etwa Peter Mankowski, Der Vorschlag für die Rom I-Verordnung: IPRax 2006, 101 (109 f.).

²⁸ Vgl. aber Ferrari/Ragno (587 f.).

²⁹ Vgl. eingehend Eckart Gottschalk, Verbraucherbegriff und Dual use-Verträge: RIW 2006, 576 ff. sowie Peter Mankowski, »Gemischte« Verträge und der persönliche Anwendungsbereich des Internationalen Verbraucherschutzrechts: IPRax 2005, 503 ff.

³⁰ Zum ursprünglich im Kollisionsrecht herangezogenen Kriterium des überwiegenden Zwecks Leible (219 f. im besprochenen Band). Im Einzelnen dazu Loacker (oben N. 12) 56 ff.

³¹ Vgl. EuGH 20. 1. 2005 – Rs. C-464/01 (Johann Gruber ./ BayWa AG), Slg. 2005, I-439.

³² Europäisches Gerichtsstands- und Vollstreckungsübereinkommen von 1968, ABl. 1998 C 27/1 (konsolidierte Fassung).

³³ Dagegen Loacker (oben N. 12) 59; für eine Schwerpunktlösung Mankowski (oben N. 29) 509.

³⁴ Siehe zu diesem Themenkomplex nur die umfassenden rechtsvergleichenden Darstellungen in: Die Bündelung gleichgerichteter Interessen im Prozess, hrsg. von Jürgen Basedow/Klaus J. Hopt/Hein Kötz/Dietmar Baetge (1999).

³⁵ Verordnung (EG) Nr. 861/2007 vom 11. Juli 2007 zur Einführung eines europäischen Verfahrens für geringfügige Forderungen, ABl. 2007 L 199/1.

³⁶ Vgl. jeweils die in dem Band enthaltene tabellarische Übersicht bei Fernández Arroyo, 687.

Ansprüchen, während sie in Ländern wie Uruguay (550), Deutschland (225) und Tschechien (157) von den ordentlichen Gerichten beurteilt werden. Im Übrigen bestehen erhebliche Unterschiede dahingehend, ob (wie innerhalb des Anwendungsbereiches der genannten EG-Verordnung³⁷) nur Streitigkeiten mit grenzüberschreitendem Bezug oder nur Streitigkeiten ohne solchen Bezug für ein entsprechendes Sonderverfahren bzw. eine Sonderzuständigkeit in Frage kommen oder ob die Frage der Auslandsberührung dafür von vornherein irrelevant ist.³⁸ Mit der Entscheidung für die eine oder andere Konzeption ist freilich noch nichts darüber gesagt, ob solche Sonderverfahren bzw. -zuständigkeiten insgesamt die von ihnen verfolgten Ziele erreichen oder ob sie entweder (wie dies schon früh kritisiert wurde³⁹) in der Praxis primär als erleichterter Eintreibungsweg für Unternehmer genutzt werden oder sonst erhebliche Zweifel an ihrer Effizienz bestehen.⁴⁰

VI. Im Rahmen eines Abschnitts über *alternative dispute regulation* (ADR) behandeln die in dem vorliegenden Werk enthaltenen Beiträge unter anderem auch die Schiedsfähigkeit von Verbrauchersachen. Dies ist begrüßenswert, denn zwischen Verbraucherschutz und Schiedsgerichtsbarkeit können durchaus Spannungsfelder bestehen,⁴¹ die nicht zuletzt durch die zur Klausel-Richtlinie⁴² ergangene Judikatur des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) eindrucksvoll bestätigt werden.⁴³ Insgesamt zeichnet sich in den verschiedenen Beiträgen der Befund ab, dass die allermeisten Rechtsordnungen die Schiedsfähigkeit von Streitigkeiten mit Verbraucherbeteiligung bejahen, und zwar explizit oder implizit.⁴⁴ Unterschiede bestehen jedoch etwa hinsichtlich der Gültigkeitsvoraussetzungen einer unter Verbraucherbeteiligung geschlossenen Schiedsvereinbarung. Das anerkannte Schutzbedürfnis des Verbrauchers wird dabei insbesondere durch zwei Strategien zu befriedigen versucht: Einige Länder wie etwa Dänemark (168) erkennen nur *nach* der Entstehung der Streitigkeit eingegangenen Schiedsvereinbarungen bindende Wirkung zu; andere wie etwa Deutschland (226 f.) knüpfen die Wirksamkeit an die Einhaltung besonderer formeller Voraussetzungen⁴⁵ – insbesondere Norwegen (359) nimmt eine Zwitterstellung

³⁷ Vgl. Art. 2 I in Verb. mit Art. 3 I der Verordnung Nr. 861/2007 (oben N. 35).

³⁸ Vgl. den rechtsvergleichenden Überblick von *Fernández Arroyo* (684 ff.).

³⁹ Vgl. die Nachweise bei *Eike von Hippel*, Verbraucherschutz³ (1986) 163 N. 27.

⁴⁰ Vgl. etwa den japanischen Länderbericht, in dem *Sato* ernüchtert feststellt (336): »In theory, any of these systems can deal with international transactions, but in reality it is very difficult [...]«

⁴¹ Zum Ganzen aus deutscher Sicht *Lars Weihe*, Der Schutz der Verbraucher im Recht der Schiedsgerichtsbarkeit (2005) und *Calliess* (oben N. 12) 129 ff.

⁴² Richtlinie 93/13/EWG des Rates vom 5. April 1993 über mißbräuchliche Klauseln in Verbraucherverträgen, ABl. 1993 L 95/29 in der geltenden Fassung.

⁴³ Vgl. etwa EuGH 6. 10. 2009 – Rs. C-40/08 (*Asturcom Telecomunicaciones*), Slg. 2009, I-9579 und dazu die Besprechung von *Katharina Hilbig*, Absoluter Verbraucherschutz bei unzulässigen AGB-Schiedsvereinbarungen?: Zeitschrift für Schiedsverfahren (SchiedsVZ) 8 (2010) 74.

⁴⁴ Siehe den Rechtsvergleich von *Fernández Arroyo* (692), der nur Chile und Brasilien als Gegenbeispiele nennt.

⁴⁵ Dazu jüngst BGH 19. 5. 2011, LSK 2011, 320355 = SchiedsVZ 9 (2011) 227.

ein, indem es sowohl die eine als auch die andere Strategie verfolgt.⁴⁶ Wie die deutsche⁴⁷ soll⁴⁸ auch die norwegische Sonderbestimmung für Verbraucher-schiedsvereinbarungen an dem Mangel leiden, dass sie nicht zur Anwendung gelangt, wenn sich die Parteien auf einen Schiedsort außerhalb des jeweiligen Staatsgebietes geeinigt haben.

Mit Blick auf den kollisionsrechtlichen Fokus des Bandes wäre es nahelie-gend gewesen, die Berichterstatter auch danach zu fragen, wie das Schiedsger-icht nach den jeweils untersuchten Rechtsordnungen bei der mangels (wirk-samer) Rechtswahl notwendigen Ermittlung des in der Sache anwendbaren Rechts vorzugehen hat. Schon ein Vergleich der Rechtslage in den beiden Nachbarländern Österreich und Deutschland zeigt nämlich, dass ein öster-reichisches Schiedsgericht in diesen Fällen nach seinem Ermessen das anwendbare Recht bestimmt,⁴⁹ während das deutsche Schiedsgericht das Recht jenes Staates anzuwenden hat, mit dem der Verfahrensgegenstand die engsten Verbindungen aufweist.⁵⁰ Vor diesem Hintergrund ist anzunehmen, dass auch der Vergleich anderer Rechtsordnungen durchaus bemerkenswerte Unterschiede zutage för-dern und Licht auf Folgefragen, wie etwa die Behandlung kollisionsrechtlicher Fehlbeurteilungen durch das zuständige Schiedsgericht, werfen würde.⁵¹ Da solche Fragen jedoch nicht gestellt wurden, kann das Fehlen entsprechender Ausführungen freilich keinem der Berichterstatter zum Vorwurf gemacht wer-den.

VII. Was schließlich die insbesondere von Seiten der Europäischen Union stark forcierten⁵² außergerichtlichen Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren⁵³ betrifft,⁵⁴ so zeigt der in dem Werk angestellte Rechtsvergleich vor allem eine zunehmende *Sektorisierung* auf. Zu konstatieren ist ein klarer »trend toward micro-distribution of litigation according to the sector of activity«.⁵⁵ Eine feder-

⁴⁶ Vgl. § 11 (*Forbrukerforhold*) des seit 1.1.2005 in Kraft befindlichen norwegischen Schiedsverfahrensgesetzes (*Lov om voldgift*). Das Gesetz ist in seiner aktuellen Fassung abrufbar unter <<http://www.lovdatta.no/all/nl-20040514-025.html>>.

⁴⁷ Dazu kritisch *Callies* (oben N. 12) 131 sowie im vorliegenden Band *Leible* (227) und *Fernández Arroyo* (693).

⁴⁸ So zumindest *Fernández Arroyo* (693). Der norwegische Länderbericht schweigt indes zu dieser Frage.

⁴⁹ Vgl. § 603 II 2 öster. ZPO.

⁵⁰ Vgl. § 1051 II deutsche ZPO.

⁵¹ Zum Ganzen aus deutscher Sicht *Boris Handorn*, *Das Sonderkollisionsrecht der deut-schen internationalen Schiedsgerichtsbarkeit* (2005) 149 ff. und 187 ff.

⁵² Vgl. etwa die Mitteilung der Kommission zur »Erweiterung des Zugangs der Verbrau-cher zur alternativen Streitbeilegung«, KOM(2001) 161 endg.

⁵³ Vgl. etwa die auf außergerichtliche Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren bezoge-nen Informationspflichten in Art. 3 I Ziffer 4 der Richtlinie 2002/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. September 2002 über den Fernabsatz von Finanzdienstlei-stungen an Verbraucher (ABl. 2002 L 271/16) sowie Art. 10 II lit. t der Richtlinie 2008/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2008 über Verbraucherkredit-verträge (ABl. 2008 L 133/66).

⁵⁴ Zum Ganzen *Ferrari/Ragno* (600 ff.).

⁵⁵ *Fernández Arroyo* (697).

führende Rolle kommt dabei dem Banken- und Versicherungssektor⁵⁶ zu, wo schon in den 70er-Jahren des vergangenen Jahrhunderts erste Ombudsleute installiert wurden,⁵⁷ die Verbrauchern kostenfrei oder zumindest kostengünstig eine außergerichtliche Streitschlichtung ermöglichen sollen. Nicht zu übersehen ist allerdings, dass, anders als etwa im Vereinigten Königreich, in Schweden und in der Schweiz, wo dem Ombudswesen schon früh erhebliche Bedeutung zukam, ADR-Mechanismen in der Mehrzahl der afrikanischen Staaten nach wie vor stark unterentwickelt oder gar nicht vorhanden sind.⁵⁸ Sofern die nationalen Rechtsordnungen jedoch ADR-Institutionen vorsehen, gewährleisten die verschiedenen Länderberichte durchgängig einen guten Überblick über deren Spezifika und verfahrensrechtliche Kernelemente. Hinsichtlich Letzterer wären mit Blick auf den grenzüberschreitenden Fokus des Werkes vereinzelt noch Erläuterungen dahingehend wünschenswert gewesen, ob die Maßgeblichkeit fremden Rechts der Zuständigkeit bzw. Anrufbarkeit der referierten ADR-Institutionen entgegensteht. Immerhin sieht beispielsweise § 8 III der Verfahrensordnung des deutschen Versicherungsombudsmanns⁵⁹ vor, dass dieser die Beschwerden in jeder Lage des Verfahrens ablehnen kann, wenn entscheidungserhebliche Fragen ausländisches Recht betreffen. Ähnliches gilt in den Niederlanden.⁶⁰ Es versteht sich von selbst, dass mit solchen Zuständigkeits- bzw. Verfahrensregelungen teilweise empfindliche Schutzlücken für Verbraucher einhergehen, deren Rechtfertigung durchaus hinterfragens-, deren Bestehen aber zumindest erwähnenswert erschiene.

VIII. Die Wahrnehmungen des Stellenwertes des internationalen Verbraucherschutzes in der wissenschaftlichen Diskussion divergieren.⁶¹ Während etwa *Madrid Martínez* in ihrem Bericht über das 29-Millionen-Einwohner-Land Venezuela feststellt (571), dass ein entsprechender Forschungs- oder Lehrgegenstand in keinem einzigen *curriculum* der dortigen Universitäten auch nur erwähnt werde, gelangt *Fernández Arroyo* zu dem abschließenden Befund (748), dass internationales Verbraucherschutzrecht insgesamt »une catégorie nouvelle en évolution mais aussi pleine de force transformatrice« sei. Sein Verdienst ist es jedenfalls, die Materie durch Unterstützung von *Caroline Kleiner* und *Juan Ma-*

⁵⁶ Zu Letzterem rechtsvergleichend *Fritz Reichert-Facilides*, Der Versicherungsombudsmann im Ausland, in: Anleger- und objektgerechte Beratung – Private Krankenversicherung, Ein Ombudsmann für Versicherungen (1999) 169 ff. (Versicherungswissenschaftliche Studien, 13).

⁵⁷ Zu Begriff und Geschichte des Ombudsmannes eingehend *Thomas von Hippel*, Der Ombudsmann im Bank- und Versicherungswesen (2000) 2 ff.

⁵⁸ Vgl. etwa *Nagi/Waris*, die berichten (348): »In Kenya there is no such system in place. One has to go to court and use the normal process.« Vergleichbares stellen *Oppong* (242) für Ghana und *Chedly* (472) für Tunesien fest.

⁵⁹ Die Verfahrensordnung ist online abrufbar unter <<http://www.versicherungsombudsmann.de>>.

⁶⁰ Vgl. Art. 4 lit. a des *Reglement Ombudsman Financiële Dienstverlening* (abrufbar unter <<http://www.leenburo.nl>>).

⁶¹ Zu Desiderien der künftigen Rechtsentwicklung schon *Fritz Reichert-Facilides*, Einführung in die Thematik »Internationales Verbraucherschutzrecht«, in: Internationales Verbraucherschutzrecht (oben N. 26) 8.

nuel Velázquez Gardeta in gleichermaßen auffallender wie lobenswerter zeitlicher Nähe zum Washingtoner Kongress um ein einschlägiges Kompendium bereichert zu haben. Ein Nachschlagewerk, dem zwar ein Stichwortverzeichnis nachdrücklich zu wünschen gewesen wäre, das aber jedem Komparatisten gewiss wertvolle Einstiegs- und Orientierungshilfen bietet, die – und das ist keineswegs ironisch gemeint – auch dann wertvoll sein können, wenn (wie im Fall Tunesiens [472] oder Uruguays [550]) aus den Länderberichten gelegentlich hervorgeht, dass es eben keine (nennenswerte) *legal scholarship* und kaum relevantes *case law* gibt. Dem vergeblich Suchenden mag dies nämlich bisweilen tröstliche Gewissheit spenden und ausreichende Referenz sein.

Abgesehen davon ist das Buch vielleicht kein unbedingtes *must have*, aber ein *nice to have* ist es allemal.

Zürich

LEANDER D. LOACKER